



Institutionalisierte Machtentfaltung

Zur Struktur und Funktionsweise
der EU-Außenpolitik

Martin Hantke

Die Außenpolitik der EU hat mehrere Besonderheiten. Zum einen besteht sie aus der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), für die der Rat verantwortlich ist, und der vergemeinschafteten EU-Außenpolitik, für die ein eigenes EU-Kommissariat zuständig ist. Zum anderen ist es eine Außenpolitik auf der Basis transnationaler Souveränitätsdelegation der Mitgliedstaaten, die die nationalstaatliche Außenpolitik nicht ersetzt, sondern verstärken soll. Darüber hinaus gibt es eine explizite institutionelle Verschränkung zwischen einer Außenpolitik, die sich ziviler Mittel bedient, und einer Sicherheitspolitik, die auch auf militärische Mittel zurückgreifen kann.

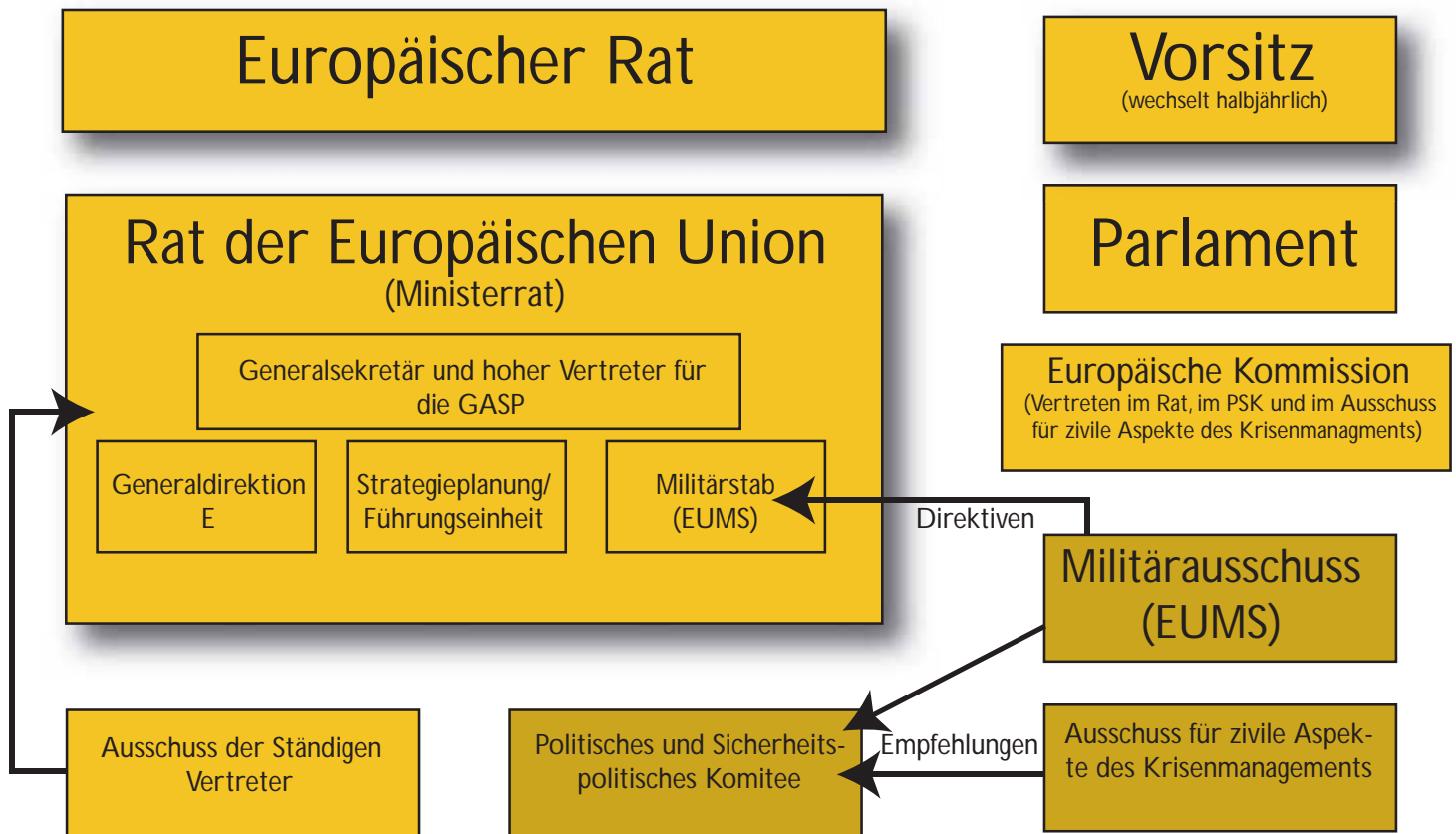
1. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP)

Die »Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik« als Teil der europäischen Integration (GASP) ist eines der am häufigsten missverstandenen Instrumente der Europäischen Union. Um das größte Missverständnis gleich zu Anfang auszuräumen: Die GASP ersetzt nicht die nationalstaatlichen Außen- und Sicherheitspolitiken, sondern soll deren Wirkung durch konzertierte Aktionen verstärken helfen. Welche Bedeutung der GASP gleichwohl zukommt,

zeigt ein Blick in den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD. Der Europäischen Außenpolitik wird neben der transatlantischen Zusammenarbeit oberste Priorität eingeräumt, europäische Einigung und atlantische Partnerschaft werden als »die beiden wichtigsten Pfeiler unserer Außenpolitik«¹ bezeichnet. In den Worten von Bundeskanzlerin Angela Merkel geht es darum, »möglichst der dynamischste Kontinent der Welt werden [zu] wollen«. »Eine der ganz großen Chancen Europas«, so Angela Merkel, »liegt nicht nur in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sondern auch in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik«.²

Der zweite Pfeiler der EU

Die GASP ist einer der drei so genannten Pfeiler der Europäischen Union. Die Europäische Union ist als komplexes Geflecht transnationaler Institutionen konstruiert. Sie besteht aus zwei Gemeinschaften, der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Euratom, die zusammen den »ersten Pfeiler« der Europäischen Union bilden. Der zweite Pfeiler ist die GASP. Als dritter Pfeiler kommt noch die »polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen« hinzu.



GASP und ESVP nach dem Vertrag von Nizza

Für alle drei Pfeiler gelten verschiedene Verfahrensweisen. Im Bereich des zweiten Pfeilers, bei der GASP, gilt bei Grundsatzentscheidungen das Einstimmigkeitsprinzip, das heißt, alle Mitgliedstaaten der EU müssen zustimmen. Mit dem Vertrag von Nizza (2003) wurde allerdings die Möglichkeit der »verstärkten Zusammenarbeit« eingeführt. Dies bedeutet, dass bei der Durchführung so genannter gemeinsamer Aktionen oder der Umsetzung eines gemeinsamen Standpunktes der EU-Rat dann auch mit der »qualifizierten Mehrheit« entscheiden kann. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind aber alle Entscheidungen, die mit militärischen, verteidigungs- oder sicherheitspolitischen Fragen in Zusammenhang stehen. Das Europäische Parlament hat im Bereich des zweiten Pfeilers fast keine Entscheidungskompetenzen. In der Sicherheits- und Militärpolitik bleibt es völlig außen vor.

Die Entstehung der GASP

Wie bei dem Projekt eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes war auch im Bereich der GASP der EU-Vertrag von Maastricht 1993 ein bedeutender Schritt.³ Zwar hatte es auch schon zuvor eine Information und Konsultation der Mitgliedstaaten in außenpolitischen Fragen gegeben, ab 1970 im Rahmen der »Europäischen Politischen Zusammenarbeit«, ab 1987 vertraglich geregelt in der »Einheitlichen Europäischen Akte«. Erst in Maastricht erhielt diese Zu-

sammenarbeit aber die vertraglichen Grundlagen für eine weitere Fortentwicklung.

Nach nur sechs Jahren wurde diese Vereinbarung 1999 mit dem Vertrag von Amsterdam weiter gestärkt. Die GASP sollte alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik umfassen. Zum ersten Mal wurde auch die Möglichkeit einer EU-Militär- und Sicherheitspolitik eröffnet. Der Vertrag von Amsterdam schrieb fest, dass zur GASP auch eine schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehöre, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könne. Im derzeit gültigen EU-Vertrag von Nizza wurden die entsprechenden Bestimmungen noch einmal fixiert. Die Verfolgung und Ausgestaltung dieser Politik hängt von Entscheidungen des Europäischen Rates, also der einstimmigen Entscheidung aller EU-Staats- und Regierungschefs ab.

Zwecke

Neben scheinbar unverfänglichen Zwecken, wie der »Förderung der internationalen Zusammenarbeit«, »der Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit« sowie der »Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten«, gehört es auch zu den Aufgaben der GASP, die gemeinsamen »Werte« zu vertreten und die »grundlegenden Interessen« zu verteidigen, ohne dass diese näher definiert werden. Eine strikte Bindung des außen- und sicherheitspo-

litischen Handelns an die UN-Charta liegt nicht vor, sondern lediglich eine Verpflichtung, »entsprechend den Grundsätzen der Vereinten Nationen zu handeln«. Diese Bindung an die »Grundsätze«, nicht jedoch an den vollen Wortlaut der UN-Charta, lässt nach Auskunft kritischer Völkerrechtsexperten der EU Raum, um Bestimmungen wie das in der UN-Charta fixierte Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen umgehen zu können.⁴

Instrumente der GASP

Zur Umsetzung der GASP gibt es folgende Instrumente:

A. *Gemeinsame Strategien* für bestimmte geographische Räume mit geopolitischer Bedeutung für die EU, wie Russland, die Ukraine und die südliche Küste des Mittelmeers;

B. *Gemeinsame Aktionen*, mit denen beispielsweise Sonderbotschafter oder Militär- und Polizeiberater oder auch Wahlbeobachter in Drittstaaten entsandt werden;

C. *Gemeinsame Standpunkte*, bei denen die Mitgliedstaaten sich auf ein verbindliches Konzept für eine bestimmte Frage der internationalen Politik geeinigt haben.

Dazu kommen dann noch *gemeinsame Erklärungen* der Mitgliedstaaten zu aktuellen politischen Ereignissen, die diese auf bestimmte Haltungen verpflichten. Die Beschlüsse im Rahmen dieser Erklärungen erfolgen ausschließlich auf der Ebene der Regierungszusammenarbeit. Nationalstaatliche Parlamente und das Europäische Parlament werden über diese Beschlüsse, wie die Öffentlichkeit auch, lediglich informiert.

Wichtigste Institution für die Initiativen und Beschlüsse im Rahmen der GASP ist die so genannte Ratspräsidentschaft. Sie wird reihum von den einzelnen Mitgliedstaaten im halbjährlichen Turnus ausgeübt. Der Rat vertritt die EU in den Angelegenheiten der GASP. Er ist zudem für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Nicht ohne Bedeutung ist, dass der Vorsitz die Position der EU auf internationalen Konferenzen und in internationalen Organisationen festlegt. Unterstützt wird er dabei vom so genannten Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die GASP und der ihm zur Verfügung stehenden Ratsbürokratie. »Mister GASP« untersteht dabei eine eigene Strategie- und Frühwarnereinheit. Er kann auch selbst Sonderbeauftragte für verschiedene Länder oder Regionen der Welt und für besondere Aufgaben ernennen.

Abstimmung im Rat

Grundlegende Beschlüsse zur GASP werden prinzipiell einstimmig gefasst. Allerdings hat auch hier

mittlerweile eine Aushöhlung des Einstimmigkeitsprinzips stattgefunden. Ein Beschluss kann auch bei der Enthaltung von insgesamt nicht mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten zustande kommen, was als konstruktive Stimmenthaltung bezeichnet wird. Die Folge für den sich der Stimme enthaltenden Mitgliedstaat ist, dass dieser sich nicht an der Durchführung des Beschlusses beteiligen muss, aber dennoch akzeptiert, dass dieser Beschluss für die Organe und Institutionen der EU bindend ist.

Bei Beschlüssen, die nicht wie die gemeinsame Aktion oder der gemeinsame Standpunkt grundlegende Bedeutung haben, jedoch auch bei Beschlüssen, die die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts betreffen, wird mit qualifizierter Mehrheit entschieden. Ausgenommen sind aber auch hier Beschlüsse mit militärischem Bezug. So musste die Entsendung von Truppen nach Bosnien-Herzegowina (Operation EUFOR/ALTHEA) als Durchführung einer gemeinsamen Aktion einstimmig im Rat beschlossen werden.⁵ Eine weitere Besonderheit ist, dass bei der GASP die Mitgliedstaaten zusammen mit der EU-Kommission das Initiativrecht ausüben, während in den vergemeinschafteten EU-Politikbereichen allein die Kommission das Initiativrecht innehat, also Gesetzesvorlagen einbringen kann. Das Europäische Parlament wird lediglich unterrichtet und konsultiert. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen der GASP ist sehr stark eingeschränkt. Damit wird die Beschlussfassung in der GASP von der Exekutive der Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ratsbürokratie, dominiert. Letztere wird angeführt vom Generalsekretär des Rates und »Mister GASP«, derzeit Javier Solana, der ehemalige Generalsekretär der NATO.

2. Die vergemeinschaftete Außenpolitik der EU

In den Debatten im Konvent zur Zukunft Europas, der den Verfassungsvertrag ausarbeitete, spielte die institutionelle Zusammenführung der GASP und der vergemeinschafteten Außenpolitik der EU eine große Rolle. Wenn es nach den Verfassungsvätern und -müttern gegangen wäre, wäre die Institution eines EU-Außenministers mit einem eigenen Auswärtigen Dienst eingerichtet worden, der die Funktionen des Mister GASP und der Außenkommissarin der EU, seit 1. November 2004 die ehemalige österreichische Außenministerin der FPÖ-ÖVP-Koalition, Benita Ferrero-Waldner, unter »einem Hut« vereinigt hätte. Dieser EU-Außenminister hätte den so genannten Doppelhut aufgehoben und die EU-Außen- und Sicherheitspolitik auf der Ebene des Rates mit der der EU-Kommission verschmolzen. Bekanntlich scheiterte diese Ein-

richtung eines EU-Superministers vorerst am Nein bei den Referenden zum EU-Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden. Sie wäre vergleichbar mit der Zusammenlegung von Auswärtigem Amt, Verteidigungsministerium, dem Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Teilen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, um die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach außen besser vertreten zu können.

Es lohnt also, sich einmal näher anzusehen, welche außenpolitischen Kompetenzen der EU von den Mitgliedstaaten zugewiesen wurden.

Grundsätze

Die EU-Kommission ist zuständig für den vergemeinschafteten Teil der EU-Außenpolitik. Dies sind Bereiche, in denen ausschließlich die EU zuständig ist. So sind die Gemeinschaftsorgane zuständig für eine gemeinsame Handelspolitik. Zu ihren Instrumenten hierbei gehören die Festlegung eines gemeinsamen Außenzolls auf die Einfuhren von Drittländern, handelspolitische Schutzmaßnahmen, Präferenzabkommen und multilaterale Verhandlungen, wie etwa im Rahmen der WTO. Dazu kommt die Verantwortlichkeit für die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe.

Abkommen mit Drittstaaten

Die EU verfügt so über eine Vielzahl von Abkommen mit Drittländern – bilateraler und multilateraler Art. Zudem wurden mit zahlreichen Ländern Kooperationsabkommen für Wirtschaft und Kultur geschlossen. Regelmäßige diplomatische Kontakte werden zur überwiegenden Mehrheit der Staaten der Erde unterhalten. In den handelspolitischen Abkommen der EU mit Drittländern gibt es mittlerweile vier wesentliche Bestandteile:

- A. Die Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit;
- B. Klauseln über Einwanderung und die so genannte Rückübernahme von Einwanderern und Flüchtlingen;
- C. Klauseln über die Bekämpfung des Terrorismus;
- D. Bestimmungen über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Erst in neueren Verträgen wurde eine Sanktionsklausel bei Vertragsbruch fixiert. Dieses Instrument soll der EU dazu dienen, außenpolitisch Einfluss zu nehmen. Zur Anwendung gekommen ist es bislang jedoch lediglich bei wenig einflussreichen ärmeren Staaten. Jedoch übt die EU auch ohne Sanktionsmöglichkeit starken außenpolitischen Einfluss aus. Unter dem Deckmantel der Entwicklungshilfe werden europäisch gebündelte nationalstaatliche Interessen

verfolgt, wie die Absicherung des Profits oder die Marktöffnung für »eigene« transnationale Konzerne. Erhebliche Möglichkeiten der Einflussnahme besitzt die EU über den finanziellen Hebel. In den vergangenen fünf Jahren sind aus den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds EEF Zuschüsse von 13,5 Mrd. E sowie Darlehen der Europäischen Entwicklungsbank in Höhe von 1,7 Mrd. E ausgeschüttet worden, hinzu kamen weitere 9,9 Mrd. E aus früheren Verpflichtungen. Teil dieser Finanzierungen sind mittlerweile auch Ausgaben von mehreren hundert Millionen Euro im Jahr für den Aufbau afrikanischer Truppen im Rahmen der »African Peace Facility«, die afrikaweit zur so genannten Friedenssicherung eingesetzt werden sollen.

Agenturen der EU-Außenpolitik

Allein 2004 stellte die EU-Kommission über das Europäische Amt für Humanitäre Hilfe (ECHO) 570 Mio. Euro für humanitäre Hilfe bereit. 2003 waren es noch 442 Mio. Euro. Es wurden zwei Agenturen der Außenpolitik geschaffen, welche die finanzielle Unterstützung von Drittstaaten koordinieren.

ECHO wurde 1992 als Dienst der Europäischen Kommission eingerichtet. Es soll kurzfristige humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen, gewalttätig ausgeprägten Konflikten und sonstigen Krisen außerhalb der Gemeinschaft gewähren. Das 2001 gegründete Amt für Zusammenarbeit (EuropeAID), bereits am Namen als Pendant zur US-Organisation USAID erkennbar, ist für die Koordination von etwa 80% der EU-Außenhilfe zuständig.

Davon ausgenommen sind GASP-Aktionen, humanitäre Aktionen und Heranführungsinstrumente für die Beitrittsländer. Die Verantwortlichkeit von EuropeAID erstreckt sich über den gesamten Projektzyklus von der Ausschreibung bis zur Bewertung von Projekten, die insbesondere die zivile Begleitung militärischer Intervention umfasst. Auch die Organisation der so genannten humanitären Hilfe der EU ist von sicherheitspolitischen und marktöffnenden Überlegungen geleitet.

Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)

Das grundlegende Ziel der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ist die Stärkung und Vertiefung der Beziehungen der EU zu ihren alten und neuen Nachbarstaaten, für die erhebliche EU-Mittel bereitgestellt werden. Dabei geht es allerdings explizit nicht um eine Vorbereitung für einen etwaigen EU-Beitritt. Die ENP ist als eine privilegierte Partnerschaft zu verstehen. Mit insgesamt 16 angrenzenden Nachbarländern will die EU in der Zukunft eine engere Bindung eingehen. Dies sind in Osteuropa Weißrussland, die

Ukraine und Moldawien. Am südlichen Ufer des Mittelmeeres richtet sich die ENP an alle nicht der EU angehörigen Teilnehmer der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, auch Barcelona-Prozess genannt. Genauer gesagt sind dies Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien sowie die Palästinensischen Autonomiegebiete. Die große Ausnahme bei den Mittelmeerländern sind Türkei und Kroatien, denen eine konkrete EU-Beitrittsperspektive in Aussicht steht.

Schließlich wurden im Juni 2004 im südlichen Kaukasus auch Georgien, Aserbaidschan und Armenien in die ENP eingegliedert. Im Rahmen der im Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) gilt der südliche Kaukasus ausdrücklich als eine Region, an der die EU ein stärkeres und aktiveres Interesse zeigen sollte. Die ENP soll einen Sicherheitsstreifen rund um die EU bilden, in dem europäische Machtpolitik voll zur Geltung kommt. Sie stellt so etwas wie die europäische Monroe-Doktrin dar. Dass sogar der südliche Kaukasus mit der ENP zur unmittelbaren Einflussosphäre wurde, zeigt, dass diese europäische Hinterhofpolitik Interessenkonflikte mit anderen Mächten billigend in Kauf nimmt. In puncto Weißrussland ist es zudem erklärtes Ziel, den russischen Einfluss nach dem Vorbild der Ukraine zurückzudrängen.

Beitrittspolitik

Einige direkt an das Gebiet der EU angrenzende Nachbarländer sind jedoch nicht in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebunden. Dies betrifft zum Beispiel Russland, mit dem die EU ihre schon bestehende strategische Partnerschaft weiter ausbauen will. Die Länder des westlichen Balkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die frühere jugoslawische Teilrepublik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro) sind ebenfalls nicht direkt in die ENP eingeschlossen. Grund dafür ist, dass für diese Länder die EU-Mitgliedschaft generell offen steht, wenn sie die Kopenhagener Beitrittskriterien erfüllen. Die jetzige Grundlage für die Beziehungen der EU zu den Balkanländern sind die mit den jeweiligen Ländern geschlossenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Auch Bulgarien, Rumänien und die Türkei sind nicht direkt von der ENP betroffen. Bulgarien und Rumänien werden der EU voraussichtlich im Jahre 2007 beitreten. Das von Mazedonien gestellte Beitrittsgesuch wurde positiv vermerkt. Mit der Türkei und Kroatien wurden Beitrittsverhandlungen aufgenommen. Mit Hilfe dieser Beitrittspolitik versucht die EU ihr Territorium abzurunden und einen Teil der europäischen Peripherie mit in das EU-Projekt einzubinden. Entscheidend ist, dass sich bereits im Prozess

der Vorbereitung des Beitritts der EU-Einfluss in den Kandidatenstaaten voll niederschlägt.

3. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als integraler Bestandteil der GASP

Der am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza hat oberflächlich gesehen nur geringe Neuerungen für die GASP gebracht. Allerdings hatte der Europäische Rat auf seinem dortigen Gipfeltreffen entschieden, für die ESVP neue ständige politische und militärische Strukturen zu etablieren und die Westeuropäische Verteidigungsunion (WEU) vollends in die EU einzugliedern. Zu den Strukturen gehören:

- A. ein ständiges Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
- B. ein Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) sowie
- C. ein Militärstab der Europäischen Union (EUMS).

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee kann in Zukunft unter speziellen Voraussetzungen Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der so genannten Krisenbewältigung treffen.

Seit dem Europäischen Rat in Köln 1999 haben die Staats- und Regierungschefs die Schaffung einer ESVP mit institutionellen wie operativen und materiellen Vorkehrungen betrieben. Zu den Aufgaben der ESVP gehört auch die so genannte militärische Krisenbewältigung, also die Möglichkeit, künftig Kriege in und um Europa zu führen (vgl. hierzu ausführlich den Abschnitt »Wir empfehlen Rüstungsaktien«: *EU-Rüstungskonzerne auf Expansionskurs*, S. 274ff.).

Entscheidungen über Militäroperationen müssen auf Regierungsebene gefällt werden, zuständig ist der Rat der Europäischen Union, d.h. in diesem Fall die Außenminister. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) der EU-Staaten als permanentes Organ des Rats vertritt die Außenminister zwischen den Rats tagungen. Hieran sind auch der Hohe Vertreter der GASP und die EU-Kommission vertragsgemäß beteiligt. Somit werden in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU bereits jetzt alle Kräfte institutionell gebündelt. Eine horizontale Gewaltenteilung zwischen dem Außenressort, dem ausschließlich zivile Mittel zur Verfügung stehen, und dem Verteidigungsressort, das über militärische Mittel verfügen kann, existiert auf EU-Ebene nicht.

4. Fazit und Thesen

► Durch ihre vertragliche und institutionelle Anlage ist die EU-Außenpolitik von einer intransparenten, fast schon barocken Unübersichtlichkeit geprägt, in der ein Wirrwarr der Entscheidungsmodi und Verant-

wortlichkeiten herrscht.

► Die EU-Außenpolitik wirkt für die nationalstaatlichen Außenpolitiken verstärkend und nach außen hin machtentbindend, nicht machtbindend.

► Gerade die großen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschland können den mit dem Zwang, sich in der europäischen Außenpolitik einigen zu müssen, einhergehenden Machtverlust nicht nur kompensieren, sondern im Rahmen der EU-Außenpolitik eigene nationalstaatliche Machtpotenziale voll zur Entfaltung bringen.

► Die EU-Außenpolitik ist durch ihre transnationale Verfasstheit stark auf Interessenbündelung und Interessendurchsetzung ausgerichtet.

► Die EU-Außenpolitik verfügt über zentralisierte Bürokratien, die die eigentliche Entscheidungsfindung prägen. Diese Bürokratien sind von demokratisch gewählten Institutionen auf EU-Ebene nicht kontrollierbar und entziehen sich öffentlicher Kritik gerade auch durch die intransparente Entscheidungsfindung.

► Bereits durch ihre institutionelle Anlage gibt es in der EU-Außenpolitik eine Fixierung auf Sicherheitspolitik, der alle anderen Politiken untergeordnet werden.

► Es gibt bei der EU-Außenpolitik eine inhärente Tendenz der zivil-militärischen Vermischung – auch diese ist in den Institutionen angelegt.

► Reformvorschläge, die darauf hinauslaufen, die mit verschiedenen Kompetenzen und Entscheidungsmodi versehenen Institutionen und Poli-

tikfelder unter dem »Doppelhut« eines EU-Außenministers zu bündeln, würden die bisher sichtbaren negativen Tendenzen nur noch verstärken.

► Die EU-Außen- und Sicherheitspolitik führt zu einer Rücknahme demokratischer Kontrolle und zu einer Entfesselung zivil-militärischer Apparate und dient insbesondere den großen Staaten zur globalen Machtprojektion.

► Die zunehmende Bedeutung der gemeinsamen Außenpolitik der EU lässt sich an den Haushaltsplanungen ablesen. Die EU-Finanzplanung im Bereich »Die EU als globaler Akteur« sieht exorbitante Ausgabensteigerungen von 6,2 Milliarden Euro im Jahr 2007 auf über 8 Milliarden Euro im Jahr 2013 vor.

Anmerkungen

¹ Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD: Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit, Berlin 2005.

² FAZ, 21.12.2005.

³ Die Jahreszahlen der genannten Verträge beziehen sich auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

⁴ Vgl. u.a. Pflüger, Tobias/Schirmer, Gregor: Gegen eine militarisierte EU, in: Hantke et al.: Zur Kritik des Vertrags über eine Verfassung für Europa, Brüssel 2005, S. 17-27.

⁵ COUNCIL JOINT ACTION 2004/570/CFSP.

Der Beitrag erschien in Tobias Pflüger/Jürgen Wagner (Hrsg.), Welt-Macht EUropa, Auf dem Weg in weltweite Kriege, VSA-Verlag Hamburg 2006 (S. 91-100).

Martin Hantke ist Diplom-Politologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter von Tobias Pflüger im Europäischen Parlament.

Diese Studie entstand im Rahmen des Projektes „Nein zu dieser EU-Verfassung! Ja zu fairer Entwicklungskooperation!“, das vom Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) großzügig unterstützt wird. Weitere Texte des Projektes finden sich unter www.imi-online.de/EU-Projekt/